

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 24/2024**

**Veröffentlicht am: 02.04.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 24. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang**

**„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“**

**mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg  
vom 24. Januar 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Mastergrad .....	3
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland .....	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs.....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule .....	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	7
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	7
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	8
§ 15 Studienleistungen.....	8
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
§ 16 Prüfungsausschuss.....	8
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	8
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	8
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	8
§ 21 Prüfungen.....	9
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	9
§ 23 Masterarbeit .....	9
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	10
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	11
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	11
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	12
§ 29 Freiversuch.....	12
§ 30 Wiederholung von Prüfungen .....	12
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	12
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 33 Zeugnis.....	13
§ 34 Urkunde.....	13
§ 35 Diploma Supplement.....	13
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	13
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	13
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	13
<b>Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan</b> .....	<b>14</b>
<b>Anlage 2: Modulliste</b> .....	<b>15</b>
<b>Anlage 3: Importmodulliste</b> .....	<b>20</b>
<b>Anlage 4: Exportmodulliste</b> .....	<b>22</b>
<b>Anlage 5: Praktikumsordnung</b> .....	<b>23</b>

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet einer Medienwissenschaft befähigt, die sich als historisch-hermeneutische Disziplin in einer kulturhistorischen und kulturwissenschaftlichen Perspektive definiert. Im Zentrum stehen dabei audiovisuelle Medien wie Film und Fernsehen sowie digitale Medien und deren multimediale Konfigurationen; diese werden in die weiteren Kontexte von Mediengeschichte und Medialität gestellt. Die im Verlauf des Studiengangs vermittelte historische, analytische und theoretische Kompetenz verbindet sich mit Schlüsselqualifikationen wie z.B. der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung audiovisueller Phänomene. Nach Abschluss des Studiengangs kennen die Studierenden Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienwissenschaft und verfügen über eine vertiefte Kenntnis medientheoretischer Ansätze. Sie überblicken Zusammenhänge der Mediengeschichte und können das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Massenmedien und Gesellschaft sowie kulturelle Kontexte und Traditionslinien als Rahmenbedingung medialer Praktiken darlegen. Die Studierenden sind in der Lage, das erworbene Wissen einzusetzen, um sich theoretisch fundiert und analytisch reflektiert mit audiovisuellen Medienproduktionen auseinanderzusetzen und dabei medienhistorische Entwicklungen, medienästhetische Eigenarten und medientheoretische Implikationen zu berücksichtigen. Anhand audiovisueller Gegenstände können sie theoretische Erklärungsmodelle und methodische Ansätze der Medienwissenschaft kritisch diskutieren und reflektieren. Ihre Erkenntnisleistungen können sie mündlich sowie schriftlich differenziert darstellen.

(2) Neben der Möglichkeit zur Promotion eröffnet sich damit der Zugang zu folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Redaktion und Produktion bei Sendern, Produktionsgesellschaften und -firmen sowie Medienunternehmen
- Programmplanung und Programmgestaltung in Hörfunk- und Fernsehsendern
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften
- Medienwissenschaftliche Forschung und Lehre

(3) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

## **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Medienwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einem Anteil an medienwissenschaftlichen Fachmodulen von mindestens 60 Leistungspunkten.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16)

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Vorausgesetzt wird der Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jeder bzw. jedem Studierenden wird für die Dauer des Masterstudiums eine Mentorin bzw. ein Mentor aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und zum fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsportfolio zur Verfügung.

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ gliedert sich in die Studienbereiche *Basis, Profil, Praxis und Abschluss*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basis</b>		<b>66</b>	
Grundlagen	PF	6	
Theorie und Analyse	PF	12	
Geschichte	PF	12	
Medienkultur	PF	12	
Spezialisierung	PF	12	
Methoden und Theorien	PF	12	
<b>Profil</b>		<b>12</b>	
Gesellschaft	WP	12	1 aus 2
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	12	
<b>Praxis</b>		<b>12</b>	
Internes Praxisprojekt	WP	12	1 aus 2
Externes Praktikum	WP	12	
<b>Abschluss</b>		<b>30</b>	
Masterarbeit	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Im Studienbereich *Basis* werden grundlegende Kompetenzen und Kenntnisse über das Fach Medienwissenschaft vermittelt. Dabei werden sowohl zentrale Grundbegriffe und Instrumentarien des Faches Medienwissenschaft als auch wichtige historische und aktuelle Ansätze zu einer allgemeinen Medientheorie sowie zu Theorien der audiovisuellen Einzelmedien erläutert. Des Weiteren schärft der Bereich Kenntnisse über und ein Bewusstsein für die Historizität audiovisueller Medien (technisch-apparative Entwicklung, wandelnde soziokulturelle Bedingungen und medienästhetische Praxen) und konkretisiert anhand exemplarischer Studien den grundsätzlichen form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis sowie das bedeutungskonstitutive Moment sinnlicher Formgebung. Ebenso vertieft der Bereich die Auseinandersetzung mit kulturellen Kontexten und medialen Traditionslinien als Rahmenbedingung aktueller medialer Praktiken, um ein umfassendes Wissen über audiovisuelle Erscheinungsformen zu erwerben. Im Zentrum steht stets die selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen und aktuellen Fragen der Medienkultur.

(4) Der Studienbereich *Profil* vertieft das wissenschaftliche Wissen über das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Produktions-, Distributions- und Rezeptionsprozessen und ihren gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen. Alternativ steht ein Angebot von Importmodulen zur Verfügung, die im Rahmen der individuellen Profilentwicklung aus einem oder mehreren Modulen eines oder mehrerer Studiengänge erworben werden können (s. Anlage 3).

(5) Der Studienbereich *Praxis* reflektiert mittels eines internen wissenschaftlichen Praxisprojekts die pragmatische Dimension der medialen Kultur als Zusammenhang von Mediennutzung und Medienaneignung. Alternativ kann statt eines internen Praxisprojekts ein externes Praktikum in einer inner- oder außeruniversitären Einrichtung absolviert werden.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/medienwissenschaft/m-a-medien-und-kulturelle-praxis>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des *dritten* Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ ist ein internes oder ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist alternativ das Modul *Internes Praxisprojekt* zu absolvieren. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 2 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Thesenpapieren
- Portfolios
- Forschungsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von mündlichen Einzelprüfungen. Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektportfolio
- Praktikumsportfolio

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen: Mündliche Einzelprüfungen dauern 20-30 Minuten. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, Portfolios, Forschungsberichte, schriftliche Ausarbeitungen, Projekt- und Praktikumsportfolios sowie im Rahmen einer Prüfung zu erstellende Thesenpapiere sollen mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 18.000-36.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Desweiteren umfassen Forschungsberichte 14.400-36.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, schriftliche Ausarbeitungen 9.000-18.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Thesenpapiere 1.800-5.400 Zeichen inkl. Leerzeichen. Portfolios umfassen 18.000-36.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Projektportfolios 36.000-54.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und das Praktikumsportfolio umfasst 36.000-54.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Die Masterarbeit umfasst 126.000-162.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Medienwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie/er die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form

und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und die geleistete Forschung in einem eigenständigen Text darzulegen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module *Grundlagen, Geschichte, Theorie und Analyse* und *Medienkultur* sowie der Studienbereich *Praxis* erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde,

ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module *Grundlagen*, *Internes Praxisprojekt* und *Externes Praktikum* werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 24.05.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.05.2017 bis spätestens zum Wintersemester 2027/2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.03.2024

gez.

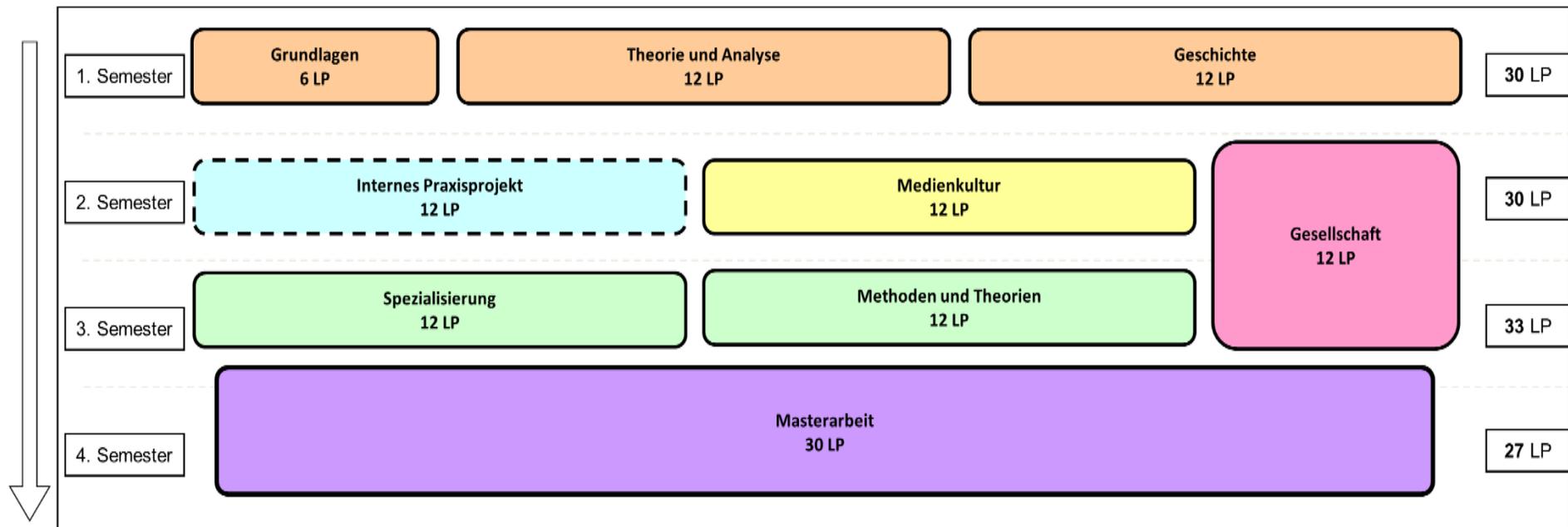
Prof. Dr. Yvonne Zimmermann  
Dekanin des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 03.04.2024**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Medien und Kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**  
mit Beginn zum Wintersemester



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen (MP1)  <i>Basis</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienwissenschaft zu beschreiben und zu diskutieren.	keine	Unbenotetes Modul  Studienleistung: Referat oder Protokoll  Modulprüfung: Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Analyse (MP2)  <i>Theory and Analysis</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden wichtige historische und aktuelle Ansätze einer allgemeinen Medientheorie sowie Theorien der audiovisuellen Einzelmedien und verschiedene Analysemodelle benennen und skizzieren. Sie können den analytischen Wert unterschiedlicher medientheoretischer Ansätze kritisch einschätzen und sind in der Lage, audiovisuelle Massenmedien theoretisch und analytisch fundiert zu beurteilen. Die Studierenden können über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte sowie Analysemodelle problematisieren.	keine	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Studienleistung 2: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzelprüfung

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Geschichte (MP3) <i>History</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Historizität audiovisueller Medien, ihrer Gestaltungsweisen, Produktions- und Zirkulationspraktiken sowie ihrer Rezeption einordnen. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge der Mediengeschichte wiederzugeben und können die historische Dynamik von Medien, technisch-apparative Entwicklungen, materielle Beschaffenheiten, sich wandelnde soziokulturelle Bedingungen und intertextuelle sowie intermediale Einschreibungen darstellen. Das erworbene Wissen können sie für eine eigenverantwortliche und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen und zu erwartenden Entwicklungen audiovisueller Medien einsetzen.	keine	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Studienleistung 2: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzelprüfung
Medienkultur (MP4) <i>Media Culture</i>	12	Pflicht	Aufbau- modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kulturelle Kontexte und Traditionslinien als Rahmenbedingung aktueller medialer Praktiken identifizieren. Sie können medienspezifische kulturelle Praxen skizzieren, die sich z.B. im Hinblick auf kulturelle Milieus oder Medientechnik verschieden ausgestalten können und diachrotem Wandel unterliegen, und bei der Analyse und Einordnung von Medien und medialen Prozessen berücksichtigen.	keine	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Studienleistung 2: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzelprüfung
Spezialisierung (MP5) <i>Specialization</i>	12	Pflicht	Vertiefungs- modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden fähig, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu entwickeln und mündlich sowie schriftlich differenziert darzustellen. Sie können sich eigenständig mit historischen Zugängen, theoretischen Ansätzen und analytischen Techniken der Medienwissenschaft auseinandersetzen, um ein profundes Wissen über audiovisuelle	keine	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Studienleistung 2: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Erscheinungsformen zu erwerben. Sie sind in der Lage, sich kritisch mit audiovisuellen Medienproduktionen auseinanderzusetzen und deren medienhistorische Entwicklungen, medienästhetische Eigenarten und medientheoretische Implikationen zu berücksichtigen.		Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzelprüfung
Methoden und Theorien (MP6)  <i>Methods and Theories</i>	12	Pflicht	Vertiefungs- modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten eigenständig vertiefende Diskussionen vor dem Hintergrund medientheoretischer und methodologischer Forschungsfragen zu leisten. Anhand audiovisueller Gegenstände können sie medientheoretische Erklärungsmodelle und methodische Ansätze kritisch diskutieren und reflektieren.	keine	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Studienleistung 2: Referat  Modulprüfung: Forschungsbericht
Gesellschaft (MP7)  <i>Society</i>	12	Wahl- pflicht	Profil- modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Massenmedien und Gesellschaft differenziert zu analysieren. Sie können unterschiedliche Institutionalisierungsformen der Medien, politische, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen sowie die ethische Dimension der Medienkommunikation umreißen und Produktion, Distribution sowie Aneignung der Medien als spezifische Formen sozialen Handelns identifizieren. Darüber hinaus können sie darlegen, inwiefern der Alltag moderner Gegenwartsgesellschaften nachhaltig durch massenmediale Kommunikationsprozesse geprägt ist, und das erworbene Wissen um die Gesellschaftlichkeit der	keine	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Studienleistung 2: Thesenpapier oder Referat oder Protokoll  Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzelprüfung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Medien für Auseinandersetzungen mit der Geschichte und Ästhetik von Medien einsetzen.		
Internes Praxisprojekt (MP8)  <i>Internal Practical Project</i>	12	Wahl- pflicht	Praxis- modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die pragmatische Dimension von Medienkultur, d.h. die konkrete Nutzung und Aneignung der Medien durch Akteure, analysieren und präsentieren. Sie können das Wechselverhältnis der vielfältigen technischen, ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Dimensionen von Medien beschreiben und sind in der Lage, medienspezifische kulturelle Praktiken sowie Wechselwirkungen zwischen Medienpraxis und Medientechnik differenziert darzulegen. Das erworbene Wissen können sie anhand eines eigenständigen praktischen Projekts präsentieren.	keine	Unbenotetes Modul  Modulprüfung: Projektportfolio
Externes Praktikum (MP9)  <i>Internship</i>	12	Wahl- pflicht	Praxis- modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden künftige Berufsfelder, darunter die publizistische Vorbereitung und Begleitung von audiovisueller sowie digitaler Medienproduktion und -distribution und die kritische Analyse und Kommentierung audiovisueller sowie digitaler Medienangebote, einschätzen. Sie können die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse beschreiben und studiengangbezogene Kompetenzen sowie theoretisches Wissen kritisch auf ihre Anwendbarkeit überprüfen. Sie sind fähig, für das erkundete Berufsfeld nötige Kompetenzen ebenso wie den eigenen Wissensstand zu reflektieren, um Perspektiven für das weitere Studium und die berufliche Tätigkeit zu entwickeln.	keine	Unbenotetes Modul  Modulprüfung: Praktikumsportfolio

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Masterarbeit (MP10)  Master Thesis	30	Pflicht	Ab- schluss- modul	In der Masterarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen der Forschung, Darstellung, Reflektion und Wissenspräsentation anhand eines abgegrenzten Gegenstandes auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau eigenständig zu vertiefen und in schriftlicher Form umzusetzen. Sie beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeiten und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. Sie sind fähig, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und auf dieser Grundlage einen eigenständigen Text zu produzieren.	Der Antritt des Abschlussmoduls mit Abschlussarbeit setzt das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Grundlagen, Theorie und Analyse, Geschichte, Medienkultur</i> und des Studienbereichs Praxis voraus.	Modulprüfung: Masterarbeit

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## Anlage 3: Importmodulliste

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für den Studienbereich <u>Profil (Wahlpflicht) 12 LP</u>		
Angebote aus der Lehreinheit <u>FB 02 - Wirtschaftswissenschaften</u> und den Studiengängen B.A. Betriebswirtschaftslehre und B.A. Volkswirtschaftslehre		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Angebote aus der Lehreinheit <u>FB 03 – Gesellschaftswissenschaften und Philosophie</u> und den Studiengängen M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, M.A. Friedens- und Konfliktforschung, M.A. Kultur- und Sozialanthropologie, M.A. Philosophie, M.A. Politikwissenschaft und M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel		

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnung im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Angebote aus der Lehreinheit <i>FB 09 – Germanistik und Kunstwissenschaften</i> und den Studiengängen M.A. Cultural Data Studies und M.A. Musikwissenschaft: Geschichte und Vermittlung		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. Cultural Data Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Musikwissenschaft: Geschichte und Vermittlung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Angebote aus der Lehreinheit <i>FB 10 – Fremdsprachliche Philologien</i> und dem Studiengang M.A. North American Studies		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. North American Studies	Media Studies	
Angebote aus der Lehreinheit <i>FB 21 – Erziehungswissenschaften</i> und dem Studiengang B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
Angebote aus den zentralen Studienbereichen <i>Marburg Skills</i> und <i>Interdisziplinarität</i> des Fachbereichs <i>Germanistik und Kunstwissenschaften</i>		
<b>Angebot aus Studienbereich</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Marburg Skills	Marburg-Modul Bereich MarSkills	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Theorie und Analyse</b> <i>Theory and Analysis</i>
<b>Geschichte</b> <i>History</i>
<b>Medienkultur</b> <i>Media Culture</i>

# Anlage 5: Praktikumsordnung

## § 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie* wird das Absolvieren eines mindestens sechs Wochen umfassenden Praktikums in einer inner- oder außeruniversitären Einrichtung empfohlen, vorzugsweise im Bereich Organisation und Vermittlung (Redaktionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Bildungsarbeit, PR und Werbung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von der Mentorin/dem Mentor gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung unterstützt.

(3) Für das erfolgreiche Absolvieren eines mindestens sechswöchigen Praktikums einschließlich des Praktikumsportfolios werden 12 Leistungspunkten vergeben.

## § 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum ermöglicht eine intensive Berührung mit künftigen Berufsfeldern. Fähigkeiten und Kompetenzen können erprobt, theoretisches Wissen auf seine Anwendbarkeit hin überprüft werden. Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation ästhetischer Objekte, in Erstellung und Redaktion von Texten und mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Zugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

## § 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin/ihren Mentor.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

## § 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

## **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Die betreuende Mentorin/der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet das Praktikumsportfolio.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- ein Praktikumsportfolio.

## **§ 7 Praktikumsportfolio**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsportfolio mit einem Umfang 54.000-81.000 Zeichen inkl. Leerzeichen vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Das Praktikumsportfolio soll neben einer ausführlichen Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, auch die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld sowie die eigenen Qualifikationen reflektieren (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?). Des Weiteren soll sich mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum steht, auseinandergesetzt werden. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Das Praktikumsportfolio stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Portfolios zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit das Portfolio Tatbestände enthält, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.